

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für nachfolgend genannte Marktllokationen wurde eine entsprechende Anzeige über die Gewährung eines individuellen Entgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Bundesnetzagentur registriert. Ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines individuellen Entgelts tatsächlich vorliegen und damit ein Anspruch begründet ist, wird nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres geprüft.

Nr.	Marktllokation	Netzebene
1	50919294674	MS
2	50919299260	MS/NS
3	50919299484	MS
4	50919345245	MS
5	50919345930	MS
6	50919345956	NS
7	50919346285	NS
8	50920581242	MS
9	50920590508	MS/NS
10	50920911118	MS